

22

KANTON ZÜRICH TREFBERG
Baudirektion
Kanton Zürich TBA
PLANVERWALTUNG
PBG
Maur 0195-0022

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 18. August 1966

3062. Bau- und Niveaulinien. Am 28. März 1966 ersuchte der Gemeinderat Maur um Genehmigung seines Beschlusses vom 14. Februar 1966 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Unterdorfstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 24. März 1966 sind gegen den am 22. Februar 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Unterdorfstrasse zweigt in Unterdorf, Maur, von der Strasse Fällanden—Rellikon I. Kl. Nr. 2 ab, verläuft nördlich, parallel zur Strasse Fällanden—Rellikon, und mündet nach ca. 500 m wieder in dieselbe Strasse ein. Der Bedeutung der Unterdorfstrasse entspricht der auf 25 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien sind bei der Kreuzung der Unterdorfstrasse mit der Seewiesstrasse III. Kl. auf einer Länge von 24 m unterbrochen.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 6,8 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Maur vom 14. Februar 1966 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Unterdorfstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Maur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Maur unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. August 1966.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

A. Beer